

**Fachprüfungsordnung (Satzung) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen
Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
für das Fach „Sustainability, Society and the Environment“
mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) - 2020**

**(Fachprüfungsordnung Sustainability, Society and the Environment M.Sc.
(SSE) – 2020)**

Vom 14. Februar 2020

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2020, S. 12

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 17.02.2020

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 612), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 22. Januar 2020 und nach Eilentscheid des Dekans der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 30. Januar 2020 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Studiengangbeschreibung	2
§ 3 Zielgruppe und Studienziele des Studiengangs	2
§ 4 Akademischer Grad	3
§ 5 Zugang zum Masterstudium	3
§ 6 Aufbau des Studiengangs.....	6
§ 7 Studienjahr und Einschreibung	8
§ 8 Unterrichts- und Prüfungssprache	8
§ 9 Modulprüfungen und Modulnoten	8
§ 10 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen	8
§ 11 Masterarbeit	8
§ 12 Bildung der Gesamtnote	9
§ 13 Übergangsbestimmungen.....	10
§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	10
Anlage "Modulkatalog"	11
Bereich A: Sustainability Lab.....	11
Bereich B: Sustainability and Society.....	11
Bereich C: Complementary Studies	12
Bereich D: Masterarbeit.....	14
Abkürzungen im Modulkatalog	15

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (PVO) das Studium des Fachs „Sustainability, Society and the Environment“ (SSE) an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (2) Für den Zugang zu importierten Modulen, die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung sowie die Modulbeschreibung gelten die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Faches.

§ 2 Studiengangbeschreibung

Der Masterstudiengang "Sustainability, Society and the Environment" (SSE) ermöglicht es den Studierenden, sich in Forschung und Praxis mit den Herausforderungen einer nachhaltigen Entwicklung vertieft zu beschäftigen.

Der Studiengang ist auf teambasiertes und problemlösungsorientiertes Lernen ausgerichtet. Die Studierenden planen und realisieren eigene Forschungs- und Nachhaltigkeitsprojekte. Sie entwickeln nachhaltige Lösungen für Probleme in Umwelt und Gesellschaft. Sie testen diese Lösungen in Projekten und haben die Möglichkeit, die Projekte zu sozialunternehmerischen Gründungsvorhaben weiterzuentwickeln.

Der Studiengang vereint eine diverse Gruppe von deutschen und internationalen Studierenden aus einer Vielzahl von Ländern. Durch sein team- und projektbasiertes Lernkonzept vertieft der Studiengang die Fähigkeit zur Zusammenarbeit in internationalen Teams und die Entwicklung von Führungskompetenzen.

Der Master SSE bietet ein hohes Maß an Freiheit bei der Gestaltung eines individuellen Lernprogramms. Neben den Projekten können Studierende aus einem breiten Spektrum von Modulen in den Bereichen Geographie, Sozial- und Umweltwissenschaften, Umwelt- und Ressourcenökonomie sowie nachhaltige Entwicklung in Küstenzonen wählen.

§ 3 Zielgruppe und Studienziele des Studiengangs

Der Masterstudiengang "Sustainability, Society and the Environment" richtet sich an Bewerberinnen und Bewerber, die sich bereits aktiv für eine nachhaltige Entwicklung engagieren und im Rahmen eines Masterstudiums ihre Fähigkeiten, Projekte für eine nachhaltige Entwicklung zu initiieren, durchzuführen, zu kommunizieren und zu leiten, vertiefen wollen.

Der Studiengang vermittelt vertiefte Kompetenzen in den folgenden Bereichen, in denen Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen eines vorhergehenden Studienabschluss und/oder ergänzender außeruniversitärer Tätigkeiten bereits grundlegende Fähigkeiten erworben haben sollen:

- (1) **Internationalität** - die Kompetenz, in international zusammengesetzten Teams mit vielfältigen fachlichen, sprachlichen und kulturellen Hintergründen Probleme nachhaltiger Entwicklung wissenschaftlich zu analysieren sowie Strategien zur Förderung nachhaltiger Entwicklung zu entwickeln.
- (2) **Interdisziplinarität** - die Kompetenz, Konzepte und Methoden unterschiedlicher Disziplinen der Nachhaltigkeitswissenschaften zu verstehen und für die Zielsetzung einer nachhaltigen Entwicklung nutzbar zu machen.
- (3) **Projektmanagement** - die Kompetenz, teambasierte Projekte für eine nachhaltige Entwicklung in den folgenden Bereichen zu planen und durchzuführen:
 - a. Sustainability Research

- b. Social and Sustainable Entrepreneurship sowie Medien und Bildung zur Förderung nachhaltiger Entwicklung
- (4) **Leadership** - die Kompetenz, Teams, die Forschungs- und Gründungsprojekte im Bereich nachhaltiger Entwicklung durchführen, zu inspirieren, in ihnen kooperativ zu arbeiten und sie zu führen.

§ 4 Akademischer Grad

Aufgrund des mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend“ absolvierten Masterstudiums verleiht die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät den Grad Master of Science (M.Sc.).

Mit der Abschlussprüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat vertiefte Kompetenzen in den in §3 beschriebenen Bereichen erworben hat.

§ 5 Zugang zum Masterstudium

- (1) Zur Qualitätssicherung prüft die Prüfungskommission, ob Bewerberinnen und Bewerber über die für das Studium des Master SSE erforderlichen grundlegenden Kompetenzen gemäß § 3 verfügen. Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudium sind dem entsprechend
1. Die Abgabe eines vollständigen Antrages auf Feststellung der Eignung für den Masterstudiengang innerhalb der von der CAU Kiel festgesetzten und auf der Internetseite des Masterstudiengangs Sustainability, Society and the Environment bekanntgegebenen Frist. Dazu müssen mit dem Antrag die folgenden Unterlagen eingereicht werden:
 - a. ein Abschlusszeugnis des Studiums gemäß Nummer 2 sowie ein von der jeweiligen Hochschule ausgestelltes Transcript of Records,
 - b. eine Projektskizze gemäß Nummer 3,
 - c. ein Nachweis praktischer Tätigkeiten gemäß Nummer 4,
 - d. ein Nachweis von Auslandserfahrungen gemäß Nummer 5,
 - e. ein Nachweis ausreichender Englischkenntnisse gemäß Nummer 6.

Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung das Abschlusszeugnis noch nicht vor, ist ein von der jeweiligen Hochschule ausgestelltes Transcript of Records mit mindestens 120 Leistungspunkten einzureichen. Das Transcript of Records muss eine vorläufige Gesamtnote ausweisen.

2. Ein Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer gleichwertigen ausländischen Hochschule, das mit einer Bachelorprüfung oder einer vergleichbaren Abschlussprüfung mit mindestens 180 Leistungspunkten und mit der Note 2,5 oder besser bestanden wurde.

In dem Studium müssen in integrativer Weise Studieninhalte der folgenden zwei Studienrichtungen verknüpft worden sein:

- a. Studienrichtung 1: Sozialwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Medien und Kommunikation.
- b. Studienrichtung 2: Umweltwissenschaften, Naturwissenschaften.

In der Studienrichtung 1 müssen Module mit mindestens 90 Leistungspunkten nachgewiesen werden. In der Studienrichtung 2 müssen Module mit mindestens 30 Leistungspunkten nachgewiesen werden.

3. Die Fähigkeit, eine Projektidee zu entwickeln und verständlich zu beschreiben, die im Rahmen des "Bereich A - Sustainability Lab" im ersten Studiensemester zu einem detaillierten Projektkonzept weiterentwickelt und im zweiten Studiensemester in Form eines Projekts umgesetzt werden kann.

Projekte müssen den folgenden Anforderungen genügen:

- a. Sie tragen zu nachhaltiger Entwicklung bei.
- b. Sie können von Teams von drei bis vier Studierenden geplant und umgesetzt werden.
- c. Sie können in Kiel oder von Kiel aus ohne Reisekosten umgesetzt werden.
- d. Sie beanspruchen circa 40 Prozent der Arbeitszeit des Teams im jeweiligen Semester.
- e. Zur Durchführung des Projekts erforderliche finanzielle Mittel können bei Bedarf durch das studentische Team eingeworben werden.

Die Projektidee muss in Form einer Projektskizze beschrieben werden. Die Projektskizze folgt den Leitfragen und Zeichenzahlen, die von der Prüfungskommission festgelegt und den Bewerberinnen und Bewerbern im Rahmen der Antragstellung bekanntgegeben werden.

Die Projektskizze wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission nach dem folgenden Schema bewertet:

Note 1,0 - sehr geeignet

Note 2,0 - noch geeignet

Note 3,0 - nicht geeignet

Die Gesamtnote der Projektskizze ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Summe der Noten pro Kommissionsmitglied.

Die Projektskizze muss von der Prüfungskommission mindestens mit der Gesamtnote "2,0 - noch geeignet" bewertet werden.

4. Der Nachweis durch ein hohes Maß an Eigeninitiative gekennzeichneter praktischer Tätigkeiten in den Bereichen Nachhaltige Entwicklung oder Social Entrepreneurship im Umfang von mindestens sechs Monaten in den letzten fünf Jahren. Der Nachweis kann erfolgen durch:
 - a. ehrenamtliche Tätigkeiten, oder
 - b. berufliche oder vergleichbare praktische Tätigkeiten, oder
 - c. Gründung oder Leitung eines Unternehmens, eines Non-Profit-Projekts oder einer Non-Profit-Organisation oder vergleichbare Leadership-Erfahrungen.

5. Der Nachweis eines Auslandsaufenthaltes in Studium, Praktikum oder Beruf im Umfang von mindestens sechs Monaten.

 6. Der Nachweis ausreichender Englischkenntnisse gemäß Studienqualifikationssatzung:
 - a. IELTS (overall score of 7,5) oder
 - b. TOEFL® iBT (Internet-based test, overall score of 110) oder
 - c. Certificate of Proficiency in English of the English Department of the University of Kiel with C1 level in all four categories (1. listening; 2. speaking; 3. reading/grammar; 4. writing).
- (2) Für die Entscheidung über die Anerkennung erster berufsqualifizierender Abschlüsse und die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen gilt die Anerkennungssatzung. Für die übrigen Entscheidungen nach dieser Vorschrift wird eine Prüfungskommission gebildet, die sich aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses des Masterstudiengangs, mit Ausnahme des studentischen Mitgliedes, zusammensetzt. Die Kommission kann Entscheidungsbefugnisse auf einzelne ihrer Mitglieder übertragen.
- (3) Das Angebot eines Studienplatzes gilt bis zum 31. Oktober des Kalenderjahres, in dem die Studienbewerberin oder der Studienbewerber das Angebot erhalten hat. Über Härtefälle entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers.

§ 6 Aufbau des Studiengangs

Das Studium des Master SSE hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern, umfasst 120 Leistungspunkte und in Abhängigkeit von den gewählten Modulen 34 bis 58 SWS.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Bereiche:

Semester					
1	Bereich A: Sustainability Lab Planning Change Projects (12 LP) oder Planning Research Projects (12 LP)	Bereich B: Sustainability and Society (6 LP)	Bereich B: Sustainability and Society (6 LP)	Bereich B: Sustainability and Society (6 LP)	Bereich B: Sustainability and Society (6 LP)
2	Bereich A: Sustainability Lab Change Project 1 (12 LP) oder Research Project 1 (12 LP)	Bereich B: Sustainability and Society (6 LP)	Bereich B: Sustainability and Society (6 LP)	Bereich B: Sustainability and Society (6 LP)	Bereich B: Sustainability and Society (6 LP)
3	Bereich A: Sustainability Lab Change Project 2 (12 LP) oder Research Project 2 (12 LP) oder weitere benotete Module im Umfang von 12 LP aus den Bereichen B oder C der Anlage "Modulkatalog".	Bereich C: Complementary Studies (6 LP)	Bereich C: Complementary Studies (6 LP)	Bereich C: Complementary Studies (6 LP)	Bereich C: Complementary Studies (6 LP)
4	Bereich D: Master Project (30 LP)				

Für die Bereiche des Studiums gelten die folgenden Festlegungen.

<p>Bereich A: Sustainability Lab</p> <p><u>1. Semester</u></p> <p>Alle Studierenden studieren eines der folgenden Module:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Planning Change Projects (geogr224-01a) • Planning Research Projects (geogr214-01a) <p><u>2. Semester</u></p> <p>Alle Studierenden studieren eines der folgenden Module:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Change Project 1 (geogr220-01a) • Research Project 1 (geogr222-01a) <p><u>3. Semester</u></p> <p>Alle Studierenden studieren eines der folgenden Module:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Change Project 2 (geogr221-01a) • Research Project 2 (geogr223-01a) • Ersatzweise weitere benotete Module im Umfang von 12 Leistungspunkten aus den Bereichen B oder C der Anlage "Modulkatalog". 	36 LP
<p>Bereich B: Sustainability and Society</p> <p>Im Bereich B sind 36 Leistungspunkte zu erbringen.</p> <p>Die im Bereich B wählbaren Module sind in der Anlage "Modulkatalog" aufgeführt.</p>	36 LP
<p>Bereich C: Complementary Studies</p> <p>Im Bereich C sind 18 Leistungspunkte zu erbringen.</p> <p>Bis zu 10 Leistungspunkte des Bereich C können durch unbenotete Module erbracht werden.</p> <p>Die folgenden Module können gewählt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Alle Module der Bereiche B und C, die in der Anlage "Modulkatalog" aufgeführt sind. b. Module, die an der CAU oder einer anerkannten Hochschule im In- oder Ausland absolviert wurden, wenn sie zum Erreichen der Studienziele des Studiengangs gemäß der Prüfungsordnung beitragen. <p>Die Wahl von Modulen, die nicht in der Anlage "Modulkatalog" aufgeführt sind, ist vorab vom Prüfungsausschuss zu genehmigen.</p>	18 LP
<p>Bereich D: Masterarbeit</p>	30 LP

§ 7 Studienjahr und Einschreibung

- (1) Der Studiengang dieser Fachprüfungsordnung ist nach Studienjahren mit Beginn im Wintersemester organisiert.
- (2) Eine Lehrveranstaltung wird in der Regel jährlich einmal angeboten: Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein ungerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Wintersemester angeboten; Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein gerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Sommersemester angeboten.

§ 8 Unterrichts- und Prüfungssprache

- (1) Unterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch.
- (2) Einzelne Module können in deutscher Sprache angeboten werden, solange die Studierbarkeit des Studiengangs für nicht deutschsprachige Studierende gewährleistet ist.

§ 9 Modulprüfungen und Modulnoten

- (1) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus der in der Modulbeschreibung angegebenen Gewichtung der Einzelnoten.
- (2) Die Dauer einer mündlichen Prüfungsleistung beträgt mindestens 15 Minuten, darf jedoch 60 Minuten nicht überschreiten. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 120 Minuten.

§ 10 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- (1) Die Zahl der für die einzelnen Lehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird durch die Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen festgelegt. Melden sich zu einer Lehrveranstaltung mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft die Modulverantwortliche oder der Modulverantwortliche, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen. Diejenigen Studierenden sind zu bevorzugen, deren Fachsemesterzahl sich durch Nichtzulassung verlängern würde. Unter gleichrangigen Studierenden entscheidet das Los. Um Härtefälle zu vermeiden, kann die oder der Modulverantwortliche auf Antrag von dieser Reihenfolge abweichen.

§ 11 Masterarbeit

- (1) Masterarbeiten können in den folgenden Bereichen durchgeführt werden:
 - a. Sustainability Research
 - b. Social and Sustainable Entrepreneurship sowie Medien und Bildung zur Förderung nachhaltiger Entwicklung
- (2) Masterarbeiten können in einem der folgenden zwei Formate geprüft werden:
 - a. Schriftliche Arbeit in einem Umfang von 10.000-15.000 Worten (zuzüglich Verzeichnisse, Anhänge, Zusammenfassungen, Tabellen, Grafiken).
 - b. Als Kombinationsprüfung, die aus den folgenden Bestandteilen besteht:

- aa. Paper im Umfang von 2.500-3.500 Worten (zuzüglich Verzeichnisse, Anhänge, Zusammenfassungen, Tabellen, Grafiken).
 - bb. Mündliche Prüfung bestehend aus einem Vortrag über das Paper und der Verteidigung des Papers in einer Länge von insgesamt 40-50 Minuten (20 Minuten Vortrag, 20-30 Minuten Verteidigung).
- (3) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer mindestens 78 Leistungspunkte nachweist.
 - (4) Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter legt bei der Anmeldung der Arbeit das Prüfungsformat fest.
 - (5) Masterarbeiten sind in der Regel auf Englisch anzufertigen. Auf Antrag einer oder eines Studierenden kann der Prüfungsausschuss SSE gestatten, die Masterarbeit in fachlich begründeten Fällen auf Deutsch anzufertigen, zum Beispiel, wenn sie auf der Auswertung deutschsprachiger Befragungen oder Interviews basiert. Der Antrag ist inhaltlich zu begründen.
 - (6) Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer oder eine Privatdozentin oder ein Privatdozent sein. Er oder sie muss modulverantwortliche Person eines Moduls in den Bereichen A oder B des Studiengangs sein. Über Ausnahmen von Satz 2 entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss SSE.
 - (7) Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter muss gemäß §5 der Prüfungsverfahrensordnung prüfungsberechtigt sein. Er oder sie muss maßgeblich an der Lehre eines Moduls mitwirken, das in der Anlage "Modulkatalog" aufgeführt ist. Über Ausnahmen von Satz 2 entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss SSE.
 - (8) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von 13 Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.
 - (9) Die Masterarbeit ist in dreifacher schriftlicher Ausfertigung und zusätzlich einmal in digitaler Form beim zuständigen Prüfungsamt in der jeweils vorgeschriebenen Form einzureichen.
 - (10) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit im Prüfungsamt beträgt im Falle der schriftlichen Arbeit nach Absatz 2 a. und im Falle des Papers nach Absatz 2 b. 26 Wochen.
 - (11) Die schriftliche Arbeit nach Absatz 2 a. ist innerhalb von 6 Wochen nach der Abgabe zu bewerten.
 - (12) Die mündliche Prüfung nach Absatz 2.b ist innerhalb von 6 Wochen nach der Abgabe des Papers durchzuführen. Der Termin der mündlichen Prüfung wird von der Erstgutachterin oder vom Erstgutachter festgelegt.
 - (13) Die Note der Kombinationsprüfung nach Absatz 2 b. setzt sich aus der Note der schriftlichen Ausarbeitung und der Note der mündlichen Prüfung zusammen. Dabei ist die Note des Papers mit 65%, die Note der mündlichen Prüfung mit 35% zu berücksichtigen.
 - (14) Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss ihre oder seine Notengebung in einem Gutachten begründen. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter kann sich der Note der Erstgutachterin oder des Erstgutachters anschließen oder ihre oder seine Bewertung in einem Gutachten begründen.

§ 12 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote des Masterstudiengangs setzt sich aus den folgenden Bereichsnoten zusammen:

- 30% aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der benoteten Module des Bereichs A.
- 30% aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der benoteten Module des Bereichs B.
- 5% aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der benoteten Module des Bereichs C.
- 35% für den Bereich D (Masterarbeit).

§ 13 Übergangsbestimmungen

- (1) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel in den Studiengang "Sustainability, Society and the Environment" mit dem Abschluss Master of Science eingeschrieben sind und nach der gemäß § 13 Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung studieren, ist ein Studienabschluss nach der für sie geltenden Fachprüfungsordnung bis zum Ende des Sommersemesters 2023 möglich. Werden Module in veränderter Form angeboten, sind diese in der neuen Fassung zu absolvieren. Werden Pflichtmodule aus der Fachprüfungsordnung nach § 13 Absatz 2 nicht mehr angeboten, werden vom Prüfungsausschuss Ersatzmodule benannt.
- (2) Studierende, die ihr Studium nach der gemäß § 13 Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung fortführen, wechseln automatisch zum Wintersemester 2023/24 in die neue Fachprüfungsordnung, sofern ausgeschlossen ist, dass der Studienabschluss nach der bisherigen Fachprüfungsordnung bis zur Frist in Absatz 1 erlangt werden wird.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender Teilleistungen einer Prüfungsleistung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Prüfungsleistung verbietet.
- (5) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmalig zum Wintersemester 2020/21.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Fachprüfungsordnung (Satzung) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für das Fach "Sustainability, Society and the Environment" mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) vom 13. Juni 2013 (NBI. HS MBW Schl.-H. S. 62) außer Kraft.

Die Genehmigung des Präsidiums der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel wurde gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes mit Schreiben vom 13. Februar 2020 erteilt.

Kiel, den 14. Februar 2020

Prof. Dr. Frank Kempken
Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Anlage "Modulkatalog"

Bereich A: Sustainability Lab

Bereich	Modulcode	Titel	Semester	Lehr-format	SWS	P/WP	Prüfungs-leistung	Benotet	ECTS	Importmodul
A	geogr224-01a	Planning Change Projects	WS	PE	8	WP	Pr	yes	12	
A	geogr214-01a	Planning Research Projects	WS	PE	8	WP	Pr	yes	12	
A	geogr220-01a	Change Project 1	SoSe	PE	6	WP	Pr	yes	12	
A	geogr222-01a	Research Project 1	SoSe	PE	6	WP	Pr	yes	12	
A	geogr221-01a	Change Project 2	WS	PE	4	WP	Pr	yes	12	
A	geogr223-01a	Research Project 2	WS	PE	2	WP	Pr	yes	12	

Bereich B: Sustainability and Society

Bereich	Modulcode	Titel	Semester	Lehr-format	SWS	P/WP	Prüfungs-leistung	Benotet	ECTS	Importmodul
B	geogr201-01a	Concepts of Sustainable Development	WS	PE	4	WP	P	yes	6	
B	geogr202-01a	Environmental Justice	WS	S + PW	3	WP	Pr	yes	6	
B	geogr341-01a	Coastal Zone Dynamics	WS	L + E	3	WP	WE	yes	6	
B	MNF-Geogr-105	Economic Geography and Sustainability	WS	S + L	3	WP	SP	yes	6	
B	MNF-Geogr-141	Urban Development and Governance	WS	S + L	3	WP	SP	yes	6	
B	MNF-Geogr-212	Socio-environmental Conflicts and Local Approaches for Sustainability	WS	PE	4	WP	Pr	yes	6	
B	MNF-Geogr-307	Integrated Environmental Management	WS	L + S	3	WP	OE	yes	6	
B	PHF-phil-sust1	Theories of Human Relationship to Nature	WS	S	2	WP	SP	yes	6	PHIL-Fakultät
B	geogr228-01a	Current Topics in Sustainability Sciences 1	WS	PE	4	WP	Pr	yes	6	

B	geogr226-01a	Education for Sustainable Development	SoSe	PE	4	WP	Pr	yes	6	
B	MNF-Geogr-142	Political Ecology	SoSe	S + L	3	WP	SP	yes	6	
B	MNF-Geogr-209	International Development Cooperation Practice	SoSe	PE	4	WP	Pr	yes	6	
B	MNF-Geogr-211	Human Geography of Climate Change	SoSe	S + PW	3	WP	Pr	yes	6	
B	MNF-Geogr-215	Energy System Transformation	SoSe	PE	4	WP	Pr	yes	6	
B	geogr229-01a	Current Topics in Sustainability Sciences 2	SoSe	PE	4	WP	Pr	yes	6	

Bereich C: Complementary Studies

Bereich	Modulcode	Titel	Semester	Lehr-format	SWS	P/WP	Prüfungs-leistung	Benotet	ECTS	Importmodul
Environmental Economics										
C	VWL-MiFi-PED	Poverty, Equity and Development	SoSe	L + E	3	WP	WE	yes	5	WISO-Fakultät
C	VWL-MiFi-SuEc	Sustainability Economics	WS	L + E	4	WP	WE	yes	5	WISO-Fakultät
C	VWL-EnRe-EnEc	Environmental Economics	SoSe	L + E	3	WP	WE	yes	5	WISO-Fakultät
C	VWL-EnvEcon-Sem	Seminar in Environmental Economics	WS	S	2	WP	Pres, SP, AP	yes	5	WISO-Fakultät
C	VWL-EnRe-EnyEc	Energy Economics	WS	L + E	3	WP	WE	yes	5	WISO-Fakultät
C	VWLerEnergyEconSem-01a	Seminar in Energy Economics	SoSe	S	2	WP	SP	yes	5	WISO-Fakultät
C	VWL-EnRe-EnVa	Environmental Valuation	SoSe	L + E	2	WP	WE	yes	5	WISO-Fakultät
C	VWL-EnvVal-Sem	Seminar in Environmental Valuation	-	S	2	WP	SP, Pres	yes	5	WISO-Fakultät
C	VWL-EnRe-CliEn	Climate and Energy Policy	WS	L	2	WP	WE	yes	5	WISO-Fakultät
C	VWL-Clim-Sem	Seminar in Climate and Energy Policy	SoSe	S	2	WP	Pres, SP, AP	yes	5	WISO-Fakultät

Environmental Management										
C	AEF-EM009	Principles of Environmental Economics & Environmental Planning	WS	L + L	4	WP	OE	yes	6	AEF-Fakultät
C	AEF-agr076	Integrated Management of River Basins	WS	L + E + S	4	WP	CW	yes	6	AEF-Fakultät
C	agrArAEF078-01a	Integrated Management of Rural & Woodland Regions	SoSe	Ex + E	4	WP	CW	yes	6	AEF-Fakultät
C	AEF-agr852	Ecosystem Services in Agroecosystems	SoSe	L + E	4	WP	WE	yes	6	AEF-Fakultät
C	EMAEF001-01a	Principles in Ecology for Environmental Sciences	WS	PE + L	4	WP	WE	yes	6	AEF-Fakultät
C	EMAEF-EM040-01a	Conservation Biology	WS	L + E	4	WP	Pr	yes	6	AEF-Fakultät
C	AEF-EM013	Digital Spatial Analysis - practical exercises	SoSe	E	4	WP	Pro	yes	6	AEF-Fakultät
C	AEF-EM018	Integrated Management of Wetlands	WS	Ex + L + S	4	WP	Rep	yes	6	AEF-Fakultät
C	EMAEF031-01a	Ecosystems Modeling	WS	L + E	4	WP	Pro	yes	6	AEF-Fakultät
C	MNF-Geogr-332	Remote Sensing and Environmental Modelling	every 3rd Sem	L	2	WP	A	yes	6	
C	MNF-Geogr-333	Remote Sensing Applications	every 3rd Sem	E + S	2	WP	SP	yes	6	
Coastal Systems										
C	AEF-EM032	Integrated Coastal Zone Management	WS	L + Ex + E	4	WP	CW	yes	6	AEF-Fakultät
C	MNF-ftz-geo-S125	Abiotic and Biotic Interactions in the Wadden Sea	SoSe	L + E	4	WP	Rep	yes	6	
C	MNF-ftz-geo-S129	Wind Energy and other Energy Sources: Technological Challenges and Environmental Impacts	WS	L + S + E	5	WP	Rep	yes	6	
C	MNF-ftz-geo-S130	Marine Nature Conservation: Theory and application	WS	L + S + E	5	WP	Rep	yes	6	
C	MNF-Ftz-geo-S174	Decision Support Systems for the Governance of Coastal Ecosystems	SoSe	L + S	3	WP	PW	yes	6	

C	MNF-Geogr-342	GIS and Remote Sensing Applications in Coastal Zones	SoSe	S	2	WP	SW	yes	6	
C	EMAEF043-01a	Marine and Coastal Ecosystems I	SoSe	L + Ex + E	4	WP	CW	yes	6	AEF-Fakultät
C	EMAEF044-01a	Marine and Coastal Ecosystems II	WS	L + E	4	WP	CW	yes	6	AEF-Fakultät
Methods										
C	MNF-Geogr-206	Social Research Methods	WS	L + S	3	WP	SP	yes	6	
C	geogr230-01a	Spatial Data Handling	WS	E + E	4	WP	PW	yes	6	
C	geogr231-01a	Remote Sensing Principles	WS	L + E	4	WP	PW	yes	6	
C	AEF-EM030	Statistical & Mathematical Tools	WS	L + E	4	WP	WE	yes	6	AEF-Fakultät
Internship										
C	geogr275-01a	Internship 1	WS/SoSe			WP	Rep	no	3	
C	geogr276-01a	Internship 2	WS/SoSe			WP	Rep	no	5	
C	geogr277-01a	Internship 3	WS/SoSe			WP	Rep	no	10	

Bereich D: Masterarbeit

Bereich	Modulcode	Titel	Semester	Lehr-format	SWS	P/WP	Prüfungs-leistung	Benotet	ECTS	Importmodul
D	geogr200-01a	Master Thesis	WS/SoSe		0	P	T	yes	30	

Abkürzungen im Modulkatalog

Semester	
WS	Wintersemester
SoSe	Sommersemester
Lehrformat	
E	Exercise
Ex	Excursion
IS	Independent Study
L	Lecture
PE	Practical Exercise
PW	Project Work
S	Seminar
Pflicht / Wahlpflicht	
P	Pflicht
WP	Wahlpflicht
Prüfungsleistung	
A	Assignment
AP	Active Participation
CW	Course Work
OE	Oral Exam
P	Poster
Pr	Project
Pres	Presentation
Pro	Protocol
Rep	Report
SP	Seminar Paper
SW	Seminar Work
T	Thesis
WE	Written Exam